

ten gesichert ist“⁵. Hiermit beweist das sozialistische Strafrecht seine Fürsorge für den medizinisch behandlungsbedürftigen Straftäter und bringt das Bestreben um Rehabilitation und gesellschaftliche Integration des Straffälligen zum Ausdruck.

7.2.1.2. Voraussetzungen der Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung

Die Verpflichtung gem. § 27 StGB setzt das *Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* voraus.⁶ Sie ist grundsätzlich nur als zusätzliche Verpflichtung zu einer Strafe zulässig. Neben Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte ist sie nicht anwendbar.

Die Verpflichtung gem. § 27 StGB kann auch ausgesprochen werden, wenn z. B. gem. § 21 Abs. 5 oder § 24 Abs. 2 StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, da hier stets ein Schuldspruch erfolgt und die Verpflichtung zur Heilbehandlung selbst keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellt. Deshalb kann sie auch im Rechtsmittelverfahren ausgesprochen werden, wenn das Urteil nur zugunsten des Angeklagten angefochten wurde. Das Verbot der Straferhöhung wird hierdurch nicht berührt.

Die Verpflichtung setzt weiter voraus, daß die fachärztliche Behandlung *zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig* ist. Da das Gericht nicht über die spezielle Sachkunde zur Beantwortung dieser Frage verfügt, muß es sich dabei auf die Aussagen von Sachverständigen bzw. sachverständigen Zeugen stützen (vgl. §§38ff. und §35 StPO).⁷

Die Verpflichtung ist davon abhängig, ob die Krankheitserscheinungen beim Täter *einer medizinischen Behandlung überhaupt zugänglich* sind bzw. paralysiert werden können. Ist dies zu verneinen, bleibt für eine Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung grundsätzlich kein Raum. Gleiches gilt für solche Fälle, in denen die beharrliche Negierung sozialer Mindestanforderungen nicht auf Krankheitserscheinungen beruht.⁸

Weitere Voraussetzung für eine Verpflichtung gem. § 27 StGB ist der *Zusammenhang zwischen den Krankheitserscheinungen und der vom Täter begangenen Straftat*. Dies folgt aus der Aufgabe des Gerichts, im Strafverfahren die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters exakt festzustellen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *und* zur Verhütung weiterer Straftaten zu ergreifen (§ 1 Abs. 1 StPO). Prüfung und Reali-

5 „Nochmals: Zur Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§ 27 StGB)“, Neue Justiz, 10/1969, S. 304.

6 Der hiervon abweichenden Ansicht von H. Hinderer kann nur in bezug auf Fälle gem. § 15 Abs. 3 StGB gefolgt werden (vgl. Das deutsche Gesundheitswesen, 47/1970, S.2243).

7 Vgl. „Nochmals: Zur Verpflichtung...“, a. a. O.; „Informationen. Konsultativrat des 3. Strafsenats des Obersten Gerichts“, Neue Justiz, 15/1972, S.455f.

8 Vgl. „OG-Urteü vom 6.12.1973“, Neue Justiz, 5/1974, S. 147.